

17. Februar 1955

H.33.12. - PY/sp.

ad: s.B.34.95.A.O.-GR.

Herr Minister,

Bezugnehmend auf Ihre Ermächtigung vom 12. Februar 1955 beehre ich mich, Ihnen über meine Unterredung am 15. Februar 1955 mit dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herrn Professor Hallstein, betreffend die Wiedergutmachung für schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung zu berichten. In einer 3/4stündigen Audienz unterrichtete ich meinen Gesprächspartner eingehend über den schweizerischen Aspekt dieses Problems. Das beiliegende Memorandum gibt meine Hauptausführungen wieder. [Der endgültige Text des Memorandums enthält im Vergleich zu dem mit Schreiben vom 7. Februar 1955 unterbreiteten Entwurf noch einige Änderungen. U.a. wurden auch die von Ihnen gewünschten Ergänzungen hineinverarbeitet] Außerdem brachte ich noch folgende Gedanken zum Ausdruck:

1. Die Schweiz sei ein Sonderfall, der nach entsprechender Sonderbehandlung rufe, da sie
 - a) keine Ansprüche auf Reparationen habe;
 - b) das deutsche Auslandsvermögen, aus dem andere Staaten die Nazi-Opfer entschädigten, zurückgab: das Privateigentum wie das Staatseigentum, ja sogar das Parteieigentum;
 - c) nicht zu vergessen sei, daß wir der interalliierten Reparationsagentur in Brüssel 250 Millionen Franken auszahlten für deutsches Raubgold.

2. Ich machte Professor Hallstein aufmerksam, daß die schweizerische Öffentlichkeit im allgemeinen und auch die eidgenössischen Behörden es

An die

Abteilung für Politische Angelegenheiten
des Eidgenössischen Politischen Departements,B e r n

....

Dodis



- 2 -

nicht verstehen würden, wenn bei der Novellierung des BEG der schweizerische Aspekt des Problems unberücksichtigt bliebe. Ich hätte mich während der ganzen Dauer meiner Mission dafür eingesetzt, daß Tatsachen, die die guten Beziehungen belasten könnten, vermieden werden. Wir ständen wieder vor einer solchen Aufgabe.

3. Ich wies darauf hin, daß ein ganz ähnlich gelagertes Problem mit Japan kürzlich durch Zahlung einer Entschädigung von rund 14 Millionen Franken aus der Welt geschafft werden konnte. Dabei deutete ich an, daß die Entschädigung für die Schweizer Naziopfer sich auf rund 25 Millionen Franken belaufen würde, also auf eine relativ geringe Summe. Schließlich erlaubte ich mir einen Hinweis auf § 71 BEG, der interessanterweise solche Personen entschädigt, die einem nichtreparationsberechtigten Staat angehören (vgl. dazu mein Schreiben vom 10. Februar 1955).

Bei der Verabschiedung erklärte Prof. Hallstein, er und der Arbeitskreis würden alle Mittel mobilisieren, um dem schweizerischen Begehren Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Es bleibt abzuwarten, welchen Erfolg einerseits meine Demarche bei Staatssekretär Hallstein, bei der ich das Hauptgewicht auf den politischen, moralischen und psychologischen Aspekt legte, und andererseits meine Unterhaltung mit Professor Böhm, der eine der Hauptpersönlichkeiten im Arbeitskreis ist, zeitigen werden. Da wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen dürfen, uns in die innerdeutsche Gesetzgebung einzumischen, sehe ich augenblicklich keine weiteren Möglichkeiten, unser Ziel zu erreichen.

....

- 3 -

Selbstverständlich halte ich auch mit Herrn Ministerialdirektor Wolff engen Kontakt und verfolge die Entwicklung der gesetzgeberischen Arbeiten sowie der öffentlichen Reaktion von ganz nahe.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GESANDTE

sig. Huber

1 Beilage erwähnt.